

Merkblatt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen:

Zahnarzt, Zahnärztin

Eine Berufstätigkeit als Zahnarzt oder Zahnärztin ist in Deutschland generell nur nach Erteilung einer Approbation zulässig. Diese setzt den erfolgreichen Abschluss der in Deutschland vorgeschriebenen Ausbildung und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus.

Zuständig für die Erteilung der Approbationen ist in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV).

Automatische Anerkennung bei Abschlüssen aus EU-Staaten, des EWR und der Schweiz

Haben Sie Ihren Abschluss in einem Staat der EU, des EWR oder der Schweiz erworben, wird die Qualifikation automatisch, d.h. ohne Prüfung der individuellen Ausbildungsinhalte, anerkannt. Auf Antrag erteilt das LSJV also einen Anerkennungsbescheid ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung. Diese Regelung gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus, sodass sich auch Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat einen entsprechenden Abschluss erworben haben, darauf berufen können.

Abschlüsse aus anderen Staaten (Drittstaaten)

Haben Sie Ihre Qualifikation nicht in einem Staat der EU, des EWR oder der Schweiz erworben, wird eine individuelle Prüfung vorgenommen. Nachfolgend werden verschiedene Wege zur Approbation beschrieben.

Begutachtung

Zum einen haben Sie die Möglichkeit der Begutachtung: Wenn ein „Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit des ärztlichen Ausbildungsstandes (BÄO) durch Begutachtung“ gestellt wird, gibt das LSJV ein Gutachten in Auftrag. Es wird dann geprüft, ob die zahnmedizinische Ausbildung im Erwerbsland der Ausbildung in Deutschland gleichwertig ist. Etwaige Berufserfahrung wird in die Bewertung einbezogen. Die Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern zeigen jedoch, dass in den allermeisten Fällen wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Approbation nicht direkt erteilt werden kann, sondern der Antragsteller oder die Antragstellerin zuvor eine Kenntnisprüfung ablegen muss. Das gesamte Begutachtungsverfahren dauert einige Monate und kann bis zu knapp 1.000 € kosten.

Daher empfiehlt das LSJV Zahnärztinnen und Zahnärzten aus Drittstaaten das Begutachtungsverfahren nicht.

Ablegen der Kenntnisprüfung

Sie stellen beim LSJV einen „Antrag auf Teilnahme an der Kenntnisprüfung gemäß § 2 Zahnheilkundengesetz (ZHG)“. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil und dient dem Nachweis der erforderlichen zahnärztlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie wird von der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz abgenommen. Wenn Sie die Kenntnisprüfung bestanden haben, kann die Approbation erteilt werden.

Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde (Berufserlaubnis)

Es besteht die Möglichkeit, auch ohne Approbation zahnärztliche Tätigkeiten auszuüben. Wenn Sie eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung nachweisen können, kann das LSJV eine Berufserlaubnis erteilen. Diese wird für maximal zwei Jahre ausgestellt und erlaubt Ihnen eine Tätigkeit als „Vorbereitungsassistent/in“ in einer zahnärztlichen Praxis. Im Laufe der zwei Jahre müssen Sie dann die Kenntnisprüfung ablegen

um die Approbation zu erhalten. Dem „Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis gemäß § 13“ muss eine Einstellungszusage des Praxisinhabers beigelegt werden.

Überprüfung der fachbezogenen Deutschkenntnisse

Sowohl für die Approbation als auch für die Erlaubnis zur vorübergehenden Tätigkeit ist der Nachweis von fachbezogenen Deutschkenntnissen notwendig. Dazu legen Sie vor der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz eine Prüfung ab, welche sich auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bewegt.

Stellensuche

Die Bezirkszahnärztekammern unterhalten auf ihren Homepages Stellenbörsen, in denen in der Regel auch Stellen für Vorbereitungsassistent/innen ausgeschrieben sind.

Bezirkszahnärztekammer Koblenz: <https://www.bzk-koblenz.de/praxisteam/stellen-und-praxisboerse.html>

Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen: <http://www.bzkr.de/index.php?BEREICH=5&init=5>

Bezirkszahnärztekammer Trier: <http://www.bzk-trier.de/index.php?id=156>

Bezirkszahnärztekammer Pfalz: <http://www.bzk-pfalz.de/jobs/>

Unterstützung durch die IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Unsere Beraterinnen und Berater unterstützen Sie im Anerkennungsverfahren. Wir helfen Ihnen bei der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen und beim Ausfüllen der Antragsformulare. Wir nennen Ihnen die zuständigen Stellen und Ansprechpersonen und beantworten Ihre Fragen zum Verfahren.

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail. Gerne geben wir Ihnen einen persönlichen Beratungstermin in Mainz oder nennen Ihnen weitere Beratungsstellen in Ihrer Nähe.

IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Rheinland-Pfalz

MIP – Medici In Posterum GmbH

Frauenlobstr. 15-19, 55118 Mainz

Tel.: 06131-21 448-16/22/23

E-Mail: beratung@mip.consulting

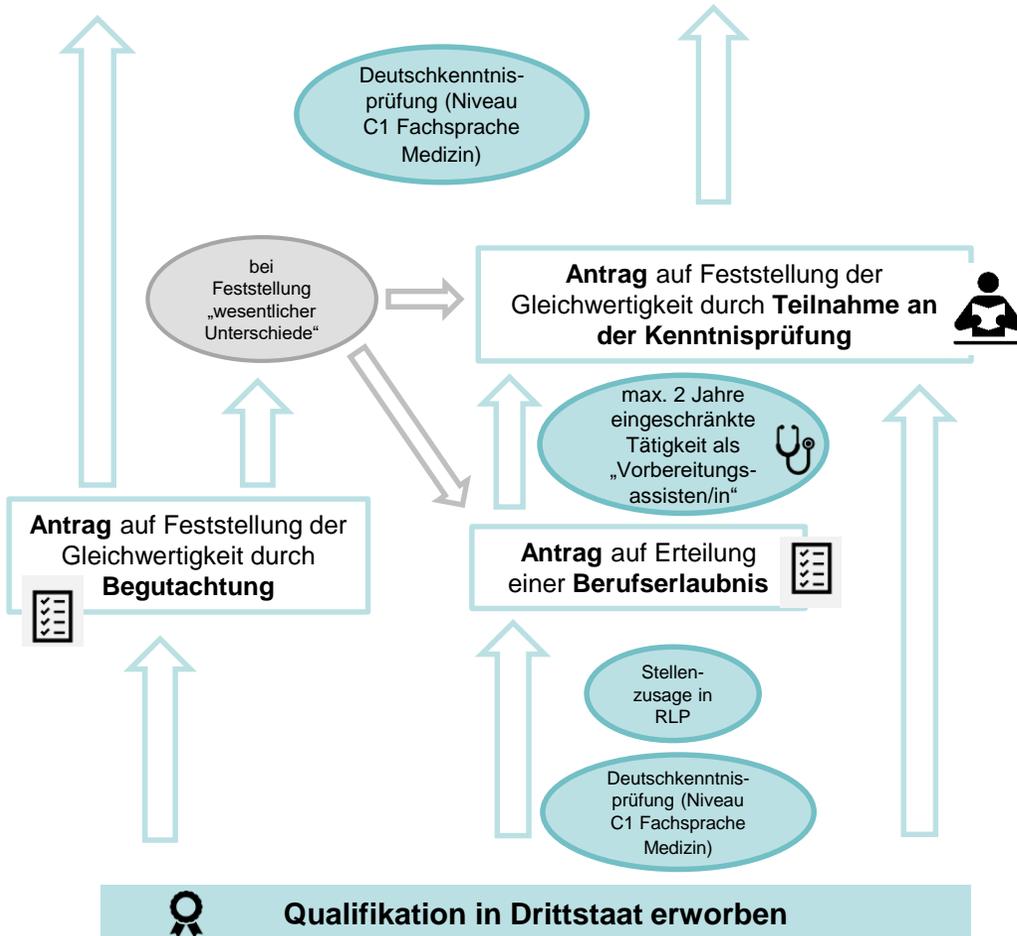
www.mip.consulting

www.iq-rlp.de



Wege zur Approbation für internationale Zahnärztinnen und Zahnärzte

Approbation



Approbation

